

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 15.04.1815 publ. 20.04.1815

zur fahrenden Post geliefert werden müssen, imgleichen auf die Verordnung der Cammer vom 11. März 1802, worin die unbefugte Aufnahme von Briefen und Sachen von den Fuhrleuten, bey Confiscations- und ausserdem nachdrücklicher Strafe, untersagt ist, wird hiedurch bekannt gemacht, daß unerwartete Visitationen werden vorgenommen werden und der welcher obige Bestimmungen übertreten, sich die Confiscation seiner Güter, und die sonstige Strafe selbst zuzuschreiben hat.

39) Regierung s- Bekanntmachung vom 15. April publ. 20. April 1815.

Einschränkung
der Ausfuhr
von Remonte-
Pferden.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bey den jetzt eingetretenen Zeitumständen, die Ausführung von Remonte-Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever nur dann erlaubt werden soll, wenn bey dem Inspector der höhern Polizen, Cammer-Assessor Doel zu Oldenburg, von den hiesigen oder fremden Pferde-Lieferanten und Aufkäufern durch völlig glaubhafte Certificate gehörig bescheinigt worden, daß und für welches Armee-Corps der hohen verbündeten Mächte die zu liefernden und auszuführenden Pferde bestimmt sind, worauf